

Haushaltssatzung der Gemeinde Brühl

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.01.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		€
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	33.686.700,00
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	34.638.900,00
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-952.200,00
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-952.200,00
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		€
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	32.936.100,00
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	32.138.500,00
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	797.600,00
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.644.800,00
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.511.000,00
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.866.200,00
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.068.600,00
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	977.300,00
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	700.000,00
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	277.300,00
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.791.300,00

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf 977.300,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 6.000.000,00 €

Brühl, den 27.01.2020

Dr. Ralf Göck
Bürgermeister

nachrichtlich:

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden durch Hebesatzsatzung vom 18.11.2019 wie folgt festgelegt:

1. für die **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge;

2. für die **Gewerbsteuer** auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.